

Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

BESTAND

Katasternachweis

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsartgrenze
- Gebäudeumrisslinie
- Trigonometrischer Punkt
- Polygonpunkt
- Kleinpunkt
- Höhenbolzen
- Flurstücksnummer

Sonstige

- vorhandene Bebauung - Wohngebäude mit vorh. Vollgeschossen u. Dachneigung
- vorhandene Bebauung - Nebengebäude
- Hauptflächrichtung
- Satteldach bis 30° Dachneigung
- Satteldach über 30° Dachneigung
- 50° Dachneigung
- Tr-350 Traufenhöhe bis 350m
- einflügeliges Satteldach
- F Flachdach
- W Walmdach
- P Pultdach
- M Mansarddach
- Hausnummer
- II Geschözzahl
- Höhenlinien
- Böschung
- Fahrbahn- und Gehwegbegrenzung
- Gradientenhöhe über NN
- Straßenachse
- Bogen mit Radienangabe
- P Parkplatz
- Bachlauf
- Entwässerungskanal mit Einsteigeschacht
- Regenrinne
- LM, BM
- HM
- Hochspannungsleitung u. Erdkabel
- Schutzstreifen der Hochspannungsleitung
- Umformstation
- Bahnanlagen
- Gleisanlagen
- zu erhaltende Bäume
- zu erhaltende Baum- und Strauchgruppen

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Baugebiets- u. Nutzungsgrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Grenze der Gemeindefläche
- Kleinsiedlungsgebiet
- Reines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- geschlossene Bauweise
- offene Bauweise

Nachrichtliche Darstellungen

- L Grenze der Landschaftsschutzfläche
- N Grenze Naturschutzgebiet
- W Grenze Wasserschutzgebiet
- U Grenze Überschwemmungsgebiet
- Wasserflächen
- Flurstücksgrenze neu (Vorschlag)

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MX Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- SO Sondergebiet
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- überbaubare Fläche mit Hauptflächrichtung

Masse der baulichen Nutzung

- II, III, IV im ausgebauten Dachgeschoss
- Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- GFZ 0,4 Grundflächenzahl
- GFZ 0,6 Geschossflächenzahl
- BMZ 3,0 Baumassenzahl

Bauweise

- Offene Bauweise
- Einzel- und Doppelhäuser
- Hausgruppen
- G Geschlossene Bauweise

Sonstige Festsetzungen

- Plangebietsgrenze
- Baugebiets- u. Nutzungsgrenze
- Grenze der Gemeindefläche
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie neu
- Hausnummer
- Gradientenhöhe über NN
- Umformstation
- Anpflanzung von Baum- und Strauchgruppen
- Verkehrsmitteln
- Parkflächen öffentlich
- Grünflächen
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Schule
- Krankenhaus
- Kirche
- Kindergarten
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Hauptflächrichtung
- Satteldach bis 30° Dachneigung
- Satteldach über 30° Dachneigung
- 50° Dachneigung
- Tr-350 Traufenhöhe bis 350m
- einflügeliges Satteldach
- Walmdach
- Pultdach
- Flachdach
- Mansarddach
- Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen
- GmG Gemeindefahrtgaragen
- Straßenachse
- Bogen mit Radienangabe
- Entwässerungskanal mit Einsteigeschacht
- die mit X gekennzeichneten Grundstücke entlang der Bundesbahn sind lückelos einzufriedigen
- Grünfläche (Baum- u. Strauchpflanzung)

Laut Beschluss des Rates vom 13.6.1973

gem. § 9 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung sind nur Betriebe oder Betriebsstellen zulässig, die nur geringfügige Emissionen an Feststoffen und keine bedeutsamen Geruchsbelästigungen verursachen. Weiterhin darf der von den Betrieben erzeugte Lärmpegel an der B 475 in der Nachtzeit von 22⁰⁰ bis 7⁰⁰ Uhr den Wert 50 dB (A) nicht überschreiten.

1. AUSFERTIGUNG

STADT WARENDORF

Bebauungsplan Nr. 34 (2.34)

Gewerbe- und Industriegebiet zwischen der neuen Führung der Splieterstrasse, der Westkirchener Strasse und der Bundesstrasse 64 bis zu den Zufahrtswegen zu den Höfen Pohlchristoph und Bückmann

M. 1:1000 Blatt: 1 LAGEPLAN

Angefertigt am 28.4.1973 gez.: M.

ENTWURF UND PLANUNG
STADTBAUAMT WARENDORF

Carsten
STADTBAURAT

RECHTSGRUNDLAGEN:
Der § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 in der Fassung vom 11.8.1959 (GV NW S. 656) bzw. DOV NW 2020 geändert durch Gas. v. 11.7.1972 (GV NW 218) der §§ 2 u. 9 bis 10 des B-BauG vom 25.5.1960 (BGBI. I S. 34) mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des B-BauG vom 20.11.1960 in der Fassung der 3. Verordnung zur Durchführung der 1. Verordnung zur Durchführung des B-BauG vom 21.4.1970 die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBI. I S. 1233) und der § 103 der Bauordnung für das Land NW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) sowie die Planzeichenverordnung zum B-BauG vom 19.1.1965 (BGBI. I S. 21)

Dieser Bebauungsplanentwurf wurde auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Rates der Stadt vom 20.12.1972 gefertigt

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt nach dem Gesamtenwässerungsplan der Stadt Warendorf, gefertigt vom Ing.-Büro Schulte + Frass.

Die geometrische Eindeutigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Durchführbarkeit der Planung bestätigt:

Warendorf, den 7.5.1973

Symbole
CIV. best.
Vermessungstechniker
Öffentlicher bestellter Vermessungsingenieur

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind gem. § 2 (6) des B-BauG aufgrund der Dringlichkeitsentscheidung vom 26.4.1973 gemäß § 43 (1) Satz 3 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1968 geändert durch Gesetz vom 11.7.1972, öffentlich auszuliegen. Die Dringlichkeitsentscheidung ist durch Beschluss vom 26.6.1973 genehmigt.

Warendorf, den 24.5.1973

Bürgermeister
Stadtrat
Schriftführer

Textliche Festsetzungen:

Ausnahme: Die Festsetzung der Geschözzahl kann für einzelne Betriebsstellen zugunsten werden.

Von der Genehmigung ausgeschlossen

Hinweis:

Es werden aufgehoben die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 15 für das Gewerbe- und Industriegebiet nördlich der Splieterstrasse soweit im Plangebiet liegend

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des B-BauG durch Beschluss des Rates der Stadt vom 13.6.1973 als Satzung beschlossen worden.

Warendorf, den 13.6.1973

Der Stadtdirektor im Auftrage:
Bürgermeister
Stadtrat
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des B-BauG mit Verfügung vom 13.7.1973 genehmigt worden.

Münster, den 13.7.1973

Der Regierungspräsident im Auftrage:
Bürgermeister
Stadtrat
Schriftführer

Dieser genehmigte Bebauungsplan ist gemäß § 12 des B-BauG ab 10.10.1973 öffentlich ausgelegt.

Seine Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 10.10.1973 gemäß der Hauptkennung vom 2.3.1970 öffentlich bekannt gemacht worden.

Warendorf, den 10.10.1973

Der Stadtdirektor im Auftrage:
Bürgermeister
Stadtrat
Schriftführer